

Reglement GPK der Naturfreunde Schweiz



Naturfreunde Schweiz
Amis de la Nature Suisse
Amici della Natura Svizzera
Amis da la Natira Svizra

Inhalt

Art. 1	Allgemeines.....	3
Art. 2	Revision der Jahresrechnung	3
Art. 3	Amtsführung und Tätigkeit des Vorstandes, Tätigkeit von Geschäftsstelle und Kommissionen.....	3
Art. 4	Kontrollgrundlagen der GPK	3
Art. 5	Beschwerden	4
Art. 6	Schlussbestimmungen	4

Reglement der Geschäftsprüfungskommission (GPK) Naturfreunde Schweiz (NFS)

Art. 1 Allgemeines

- 1.1 Dieses Reglement bezieht sich auf Art. 10 der Statuten des Landesverbandes.
- 1.2 Als GPK-Mitglieder sind die Mitglieder des Vorstandes, die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sowie Verwaltungsräte und Mitarbeiter von Tochtergesellschaften ausgeschlossen.
- 1.3 Daten und Informationen aus der GPK sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur im Rahmen des Berichtswesens kommuniziert werden.
- 1.4 Über die GPK-Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt, das den GPK-Mitgliedern und dem Präsidenten der NFS per E-Mail oder Post zugestellt wird.

Art. 2 Revision der Jahresrechnung

- 2.1 Der Vorstand der NFS beauftragt eine externe Revisionsstelle mit der Revision der Jahresrechnung.
- 2.2 Die GPK kann jährlich bestimmte Ziele und Schwerpunkte der Revision festlegen und durch die Revisionsstelle überprüfen lassen.

Art. 3 Amtsführung und Tätigkeit des Vorstandes, Tätigkeit von Geschäftsstelle und Kommissionen

- 3.1 Die GPK überprüft, ob die Amtsführung und die Tätigkeit des Vorstandes sowie die Tätigkeit von Geschäftsstelle und Kommissionen, gemäss ihren Kompetenzen und Pflichten, mit den Statuten, dem Leitbild der NFS, den Reglementen und der Geschäftsordnung übereinstimmen und ob die Beschlüsse der DV ordnungs- und sinngemäss ausgeführt werden.
- 3.2 Die GPK überprüft die Übereinstimmung der Geschäftspolitik der Tochtergesellschaften mit dem NFS-Leitbild.
- 3.3 Die GPK erstattet der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht über die obgenannte Amtsführung und Tätigkeit.
- 3.4 Die GPK erstattet den stimmberechtigten Organen (Sektionen, KV, IKV) und Fachverbänden im Zwischenjahr einen schriftlichen Bericht über die obgenannte Amtsführung und Tätigkeit. Die Änderungen treten umgehend nach der DV 2015 in Kraft.

Art. 4 Kontrollgrundlagen der GPK

- 4.1 NFS Vorstand, Geschäftsstelle, Kommissionen und Tochtergesellschaften haben die GPK jederzeit auf ihr Verlangen umfassend zu informieren und ihr die nötigen Unterlagen auszuhändigen. Kommissionsmitglieder, die gleichzeitig GPK-Mitglieder sind, treten bei einer Prüfung ihrer Kommissionssache in Ausstand.



**Art. 5
Beschwerden**

5.1

Die GPK leitet die ihr zugestellten Beschwerden, gemäss Rekurs- und Beschwerdereglement, zur Behandlung an die NFS-Beschwerdeinstanz weiter. Es steht der GPK frei, aus eingegangenen Beschwerden Schlüsse für ihre Kontrolltätigkeit zu ziehen.

**Art. 6
Schlussbestimmungen**

6.1

Das vorliegende Reglement wurde von der Delegiertenversammlung vom 8. Mai 2010 genehmigt und tritt sofort in Kraft. Es ersetzt die Ausgabe vom 28. Mai 2005.

Baar, 30. Mai 2015
Änderung Art. 3.4, Baar 30.05.2015

NATURFREUNDE SCHWEIZ

gez. Ruedi Heer
Präsident

gez. Chantal Zbinden
Vizepräsidentin

08.2015